

13. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

DER

GEMEINDE SÜSEL

FÜR EIN GEBIET IN SÜSEL-MIDDELBURG,

SÜDLICH DER LANDESSTRAßE (L 309),

ÖSTLICH DER NEUSTÄDTER STRAßE UND

NÖRDLICH DER STRAßEN GLINDENKAMP UND ZUR SEEWIESE

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

gemäß § 6a BauGB

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Flächennutzungsplan:

Die Gemeinde Süsel plant südlich der Landesstraße 309 und östlich der Neustädter Straße ein Allgemeines Wohngebiet auf insgesamt ca. 2,3 ha. Das Plangebiet insgesamt umfasst mehr als 9 ha Fläche. Den größten Flächenanteil - ca. 6,4 ha - nehmen Grünstrukturen und Flächen für die Landwirtschaft ein. Außerdem ist etwa 0,5 ha Fläche für den Straßenverkehr vorgesehen. Vorhandene geschützte Biotope werden erhalten und nachrichtlich übernommen. Der Boden ist bereits durch den Abbau von Kies anthropogen geprägt.

BauGB § 1a

Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel, Umwidmungssperrklausel in Bezug auf landwirtschaftl. Flächen, Waldflächen und für Wohnzwecke genutzte Flächen - § 1a, Abs. 2)

Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (§ 1a, Abs. 5)

Alternativenprüfung im gemeindlichen Konzept, Ermittlung Bauflächenpotenziale, Beschränkung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, Verweis auf Klimaschutzgesetzgebung, Umnutzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Wohnzwecke genutzten Flächen nur im notwendigen Umfang

BNatSchG: LNatSchG:	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc.	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung Artenschutz
BBodSchG:	Nachhaltige Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen	Begrenzung von möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb
WasG SH:	Funktion des Wasserhaushaltes im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes sichern	Begrenzung der möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb, Regenwasserrückhaltung, Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abwässern
WHG:	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut	Begrenzung der möglichen Versiegelungen, Hinweise zum Baustellenbetrieb, Regenwasserrückhaltung, Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abwässern
LAbfWG:	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Gewährleistung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen	Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Abfällen
BImSchG:	Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen	Berücksichtigung von Lärmgutachten, Lärmschutzfestsetzungen

Folgende bekannte Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
Landesentwicklungsplan (LEP)	Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung, ländlicher Raum und innerhalb 10km-Umkreis um ein Mittelzentrum.	Die Belange des LEP werden bei der Umweltprüfung beachtet
Regionalplan (REP)	Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sowie für den Grundwasserschutz und Ort mit überörtlicher Versorgungsfunktion in ländlichen Räumen; westlich und östlich befinden sich Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft	Die Belange des Regionalplan II werden bei der Umweltprüfung beachtet

Landschaftsrahmenplan (LRP)	Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 15 LNatSchG) als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung, Südlich und östlich des Plangebietes befinden sich Gebiete mit einer besonderen Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystem sowie geschützte Biotope, nördlich und östlich Waldflächen	Die Belange des LRP werden bei der Umweltprüfung beachtet
Landschaftsplan:	Bestand: Acker- und Kiesabbauf Flächen, außerhalb des Plangebietes: nördlich einen Radwanderweg und südlich einen Wanderweg Entwicklung: Entwicklung einer vielfältigen und naturnahen Erholungslandschaft	Die Belange des Landschaftsplanes werden bei der Umweltprüfung beachtet
Lärminderungsplan (LMP) oder Lärmaktionsplan	Lärmaktionsplan liegt vor	Der Lärmaktionsplan (2019) wird in der Umweltprüfung beachtet
Luftreinhalteplan	liegt nicht vor	
Flächennutzungsplan	Flächen für die Landwirtschaft, gesetzlich geschützte Biotope, Hochspannungsfreileitung	Die vorliegende Planung entspricht nicht dem FNP, 13. Änderung des Flächennutzungsplanes

Umweltbezogene Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden durch die Planung nicht berührt.

Die vorliegende Planung - Allgemeine Wohngebiete - entspricht dem LEP, welcher für den Bereich des Plangebietes einen Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung darstellt. Durch die Planung wird nur ein geringer Flächenanteil eines Ackers überplant. Der überwiegende Anteil der vorhandenen Grünstrukturen sowie vorhandenen Rad- und Wanderwege bleibt erhalten. Nach dem LEP befindet sich das Plangebiet innerhalb 10km-Umkreis um ein Mittelzentrum. Diese stellen den Grundbedarf an Gütern und Dienstleistungen des kurzfristigen täglichen Bedarfs. Aufgrund dessen sind sie in ihren Funktionen zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Die vorliegende Planung entspricht ebenfalls dem Regionalplan II, nach dem der Ortsteil Süsel eine besondere Funktion für die überörtliche Versorgung hat. Nach dem

Regionalplan II sollen sich die Ortsteile stärker entwickeln. Das Plangebiet befindet sich nach dem Regionalplan II außerdem innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Nur ein geringer Flächenanteil wird überplant, der größte Anteil der Grünstrukturen und landwirtschaftlichen Flächen sowie die vorhandenen Rad- und Wanderwege bleibt erhalten. Das Plangebiet stellt sich ebenfalls als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz dar, in solchen Gebieten ist das Grundwasser vor Verunreinigungen besonders zu schützen und die Grundwasserneubildung zu fördern. Bei Abwägungen mit anderen Nutzungsansprüchen kommt dem Grundwasserschutz ein besonderes Gewicht zu. Nutzungen, die die Qualität oder die Nutzungsmöglichkeiten der Grundwasservorkommen beeinträchtigen können, sind nach dem Regionalplan II zu vermeiden oder nur zu zulassen, wenn ein Ausschluss von Gefährdungen sichergestellt werden kann. Es wird nicht davon ausgegangen, dass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers einhergehen (s. Kapitel 6.2.1 und 6.2.3). Durch die Planung werden die umliegenden Bereiche - östlich und westlich des Plangebietes - für die der REGIONALPLAN II eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft vorsieht, nicht beeinträchtigt.

Nach der Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans LRP (2020) befindet sich südlich und östlich des Plangebietes ein Schwerpunktbereich eines Gebietes, das sich zum Aufbau eines Schutz- und Biotopverbundsystems eignet, sowie ein gesetzlich geschütztes Biotop, das größer als 20 ha ist. Die Hauptkarte 3 weist auf einen Wald, der größer als 5 ha ist. Des Weiteren befindet sich das Plangebiet nach der Hauptkarte 2 in einem Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Über das Erfordernis einer Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet entscheidet die jeweilige untere Naturschutzbehörde. Das Gebiet ist nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Auch grenzt kein Landschaftsschutzgebiet an das Plangebiet an. Ebenfalls besteht auch nach dem LRP eine besondere Erholungseignung im Bereich des Plangebietes. Die Planung sieht vor, den überwiegenden Flächenteil als Grünstrukturen zu sichern bzw. weiter zu entwickeln. Rad- und Wanderwege im Umfeld des Plangebietes werden nicht eingeschränkt. Durch die Planung wird die Erholungseignung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Nach dem Landschaftsplan befinden sich Acker- und Kiesabbauflächen innerhalb des Plangebietes. Kiesabbauflächen sind nach der Entwicklungskarte zu einer vielfältigen und naturnahen Erholungslandschaft zu entwickeln. Die Planung sieht vor, einen großen Flächenanteil, der im Landschaftsplan als Kiesabbau gekennzeichnet ist, als Grünflächen bzw. Maßnahmenflächen festzusetzen. Nur ein geringer Flächenanteil

wird durch die Planung als Baugebiete überplant, um der Nachfrage nach Wohnflächen in Süsel und der überörtlichen besonderen Versorgungsfunktion in ländlichen Räumen nachzukommen.

Der Flächennutzungsplan stellt überwiegend Flächen für die Landwirtschaft, im östlichen Plangebiet zwei gesetzlich geschützte Biotope und im nordwestlichen Plangebiet eine Hochspannungsfreileitung sowie eine Richtfunktrasse dar. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB gerecht zu werden, wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen.

Folgende bekannte Schutzgebiete betreffen das Plangebiet:

Gebietsart	Abstand in m
Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)	nicht betroffen
Nationalparke, Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	nicht betroffen
Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG)	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)	nicht betroffen
Naturparke (§27 BNatSchG)	nicht betroffen
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	nicht betroffen
Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	nicht betroffen
Natura 2000 - Gebiete	Mind. 200 m bis zum FFH-Gebiet „1930-391 Süseler Baum und Süseler Moor“ westlich vorhandener Wohnbebauung
Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG)	Innerhalb des Plangebietes: Kleingewässer, artenreicher Steilhang sowie sonstige Feldgehölze nicht betroffen und nachrichtlich übernommen
Wald (§ 2 LWaldG)	Geringster Abstand ca. 70 m nördlich nicht betroffen
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), Risikogebiete (§ 73 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	nicht betroffen
Archäologisches Interessensgebiet Nr. 3	teilweise innerhalb

Luftreinhaltepläne mit Aussagen für das Plangebiet liegen nicht vor.

Ein Lärmaktionsplan (2019) der Gemeinde Süsel liegt vor. Im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie wurde unter anderem die Landesstraße 309 (L 309) als Hauptlärmquelle betrachtet. Diese verläuft entlang der nördlichen Plangebietsgrenze, sodass mögliche Lärminderungsmaßnahmen hinsichtlich des Planvorhabens relevant sein können. Nach dem vorliegenden Lärmaktionsplan ist eine Beurteilung zukünftiger Lärmschutzmaßnahmen (bis zum Jahr 2024) jedoch nicht möglich. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein Schallgutachten angefertigt.

Für die Planung sind unter Berücksichtigung des Planungsanlasses und der Planungsziele keine umweltbezogenen Fachgesetze oder -pläne von Bedeutung.

In westlicher Richtung, hinter der angrenzenden Siedlungsstruktur, befindet sich das FFH-Gebiet „Süseler Baum und Süseler Moor“ in einer Entfernung von etwa 200 m. Von einer Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch die vorliegende Planung wird nicht ausgegangen, da diese eine Erweiterung der bereits vorhandenen und an das FFH-Gebiet angrenzenden Siedlungsstruktur darstellt.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Flächennutzungsplan:

Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Unter Berücksichtigung des Planungsziels – Erschließung eines Wohngebietes zur Deckung des Wohnbedarfs der Bevölkerung – zumal auf einer anthropogen stark vorbeeinträchtigten Flächen (ehem. Kiesabbau), scheiden wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus. Eine Standortalternativenprüfung wurde durchgeführt.

Süsel, 18. Aug. 2022

Siegel



Christian Boonekamp
(A. Boonekamp)
- Bürgermeister -